



Merkblatt für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen im Bereich der integrierten Leitstelle Montabaur (Feuerwehrrerstalarmierungsstelle für die Landkreise AK-EMS-NR-WW)

Grundsätzlich ist die Brandmeldeanlage entsprechend der DIN 14 675 und DIN VDE 0833 zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Dieses Merkblatt dient als organisatorischer Leitfaden und gibt Auskunft über die zuständigen Ansprechpartner.

Ansprechpartner:

Konzessionäre:

Landkreis AK:

Fa. Emil Weber
Kornmarkt 14-16
57072 Siegen
Tel.: 0271 / 23063-0
Fax: 0271 / 23063-33

Landkreise NR-WW

Siemens AG
Dynamostraße 4
68165 Mannheim
0621 / 456-2443
0621 / 456-1380

Landkreis EMS

BOSCH GmbH
Ernst-Sachs-Str.12
56070 Koblenz
0261 / 40626-11
0261 / 40626-36

Brandschutzdienststellen:

Landkreis Altenkirchen

Sabrina Kreuels
Parkstraße 1
57610 Altenkirchen
Tel.: 02681 / 81-2342
Fax: 02681 / 81-2300
E-Mail: sabrina.kreuels@kreis-ak.de

Michael Merten
Parkstraße 1
57610 Altenkirchen
Tel.: 02681 / 81-2343
Fax: 02681 / 81-2300
E-Mail: michael.merten@kreis-ak.de

Rhein-Lahn-Kreis

Jürgen Biet
Insel Silberau 1
56130 Bad Ems
Tel.: 02603 / 972-245
Fax: 02603 / 972-6-245
E-Mail: juergen.biet@rhein-lahn.rlp.de

Marco Schramm
Insel Silberau 1
56130 Bad Ems
Tel.: 02603 / 972-132
Tel.: 02603 / 972-6-132
E-Mail: marco-schramm@rhein-lahn.rlp.de

Landkreis Neuwied

Werner Böcking
Wilhelm-Leuschner-Str. 9
56564 Neuwied
Tel. 02631 / 803-127
Fax: 02631 / 803-93-127
E-Mail: werner.boecking@kreis-neuwied.de

Andreas Schmidt
Wilhelm-Leuschner-Str. 9
56564 Neuwied
Tel.: 02631 / 803-188
Fax: 02631 / 803-93-188
E-Mail: andreas.schmidt@kreis-neuwied.de

Westerwaldkreis

Dirk Schwickert
Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur
Tel.: 02602 / 124-754
Fax: 02602 / 124-300
E-Mail: dirk.schwickert@westerwaldkreis.de

N.N.
Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur
Tel.: 02602 / 124-
Fax: 02602 / 124-
E-Mail:

Feuerwehrpläne und Feuerwehrlaufkarten:

Die Feuerwehrpläne müssen der DIN 14095 entsprechen. Sie sind gemeinsam mit den Feuerwehrlaufkarten zur Prüfung und Freigabe vorab der Brandschutzdienststelle vorzulegen.

Nach der Freigabe werden die Feuerwehrpläne (DIN A 3 auf wasserabweisendem Papier, in Klarsichthüllen oder laminiert, gefaltet auf DIN A 4), im roten Ordner zur Weiterleitung an die zuständige(n) Feuerwehr(en), in 5-facher Ausfertigung sowie einmal auf CD als PDF-Datei benötigt.

Verteiler:	1 x Brandschutzdienststelle
	1 x Feuerwehreinsatzzentrale
	1 x ELW der Verbandsgemeinde
	1 x örtliche Feuerwehr
	2 x auf Datenträger (ELW 2 u. ELW 1 VG/Stadt)
	1 x Brandmeldezentrale (BMZ) – wird vom Planersteller hinterlegt

Die Feuerwehrlaufkarten (laminiert), der Feuerwehrplan, das Betriebsbuch und sonstige für die Feuerwehr im Einsatz erforderlichen Hinweise sind in einem geeigneten und gekennzeichneten Depot an der Brandmeldezentrale (BMZ) bzw. beim Feuerwehrranzeigetableau (FAT) zu hinterlegen.

Zugänglichkeit des Objektes / des Grundstückes:

Zum Zeitpunkt der Abnahme / Aufschaltung müssen vorhanden und nutzbar sein:

- Feuerwehrschlüsseldepot (FSD 3) incl. Feuerweherschließung
- General-Hauptschlüssel des Objektes (GHS)
- Objektspezifischer Halbzylinder mit GHS-Schließung im FSD
- Feuerweherschließung für Feuerwehrrbedienfeld (FBF),
Feuerwehrranzeigetableau (FAT) und Freischaltelement (FSE)

Alle Türen und Zugänge zum und im Objekt müssen mit dem im FSD hinterlegten GHS gewaltfrei zu öffnen sein. Die Anzahl der im FSD hinterlegten GHS / Überwachungszyylinder ist objektabhängig und wird von der Brandschutzdienststelle festgelegt.

Mögliche andere Zuschaltungen (z.B. Einbruchmeldeanlagen) sind so zu steuern, dass diese im Alarmfall über die BMA entriegeln.

Angaben über die erforderlichen feuerwehrspezifischen Schließungen sind beim Konzessionär bzw. der zuständigen Kreis- / Stadt- / Verbandsgemeindeverwaltung zu erfragen. Das Schließsystem ist von der Errichterfirma rechtzeitig bei der zuständigen Kreis- /Stadt- / Verbandsgemeindeverwaltung zu bestellen.

Bei eingefriedetem Gelände oder bei Nichtzugänglichkeit /-befahrbarkeit infolge von Toren, Schranken etc. müssen Maßnahmen getroffen werden, die im Alarmfall der Feuerwehr den gewaltfreien Zutritt ermöglichen. Dies kann z.B. erfolgen durch:

- Einsatz von Schlüsseldepot (z.B. A-Kasten ohne VdS Zulassung)
- Tor- oder Schrankenentriegelung
- Schließbarkeit mit Feuerwehrschißung
- Schließbarkeit mit Überflurhydrantenschlüssel

Kennzeichnungen:

Der Haupt-Feuerwehruzugang und der Weg zur BMZ bzw. zum FAT sowie ggfls. zu vorhandenen Löschanlagen sind fortlaufend mit Schildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

Der Zugang zur BMZ / FAT ist durch eine rote Blitzleuchte, die die Auslösung der Übertragungseinrichtung (ÜE) anzeigt, zu kennzeichnen.

Alle nichtautomatischen Melder müssen rote Meldergehäuse besitzen.

Automatische Melder müssen entsprechend der DIN 14 675 gekennzeichnet sein. Die Beschriftung der Melder hat auf gravierten roten, rechteckigen Schildern zu erfolgen, so dass sie gut lesbar sind. Die Beschriftung muss zuverlässig befestigt sein. Sie muss identisch sein mit den Angaben auf den Meldergruppenkarten und der BMZ.

Sonstige Brandschutzeinrichtungen:

Alle an eine BMZ angeschlossenen Einrichtungen (z.B. RWA, Lüftung, Aufzug, Einbruchmeldeanlage, Löschanlage, etc.) müssen auf ihre Funktion im Brandfall geprüft sein.

Ist die Anschaltung Gewerke übergreifend, so muss sie auch von beiden Gewerken gemeinsam geprüft, und soweit baurechtlich erforderlich, von Sachkundigen bzw. Sachverständigen bescheinigt werden.

Bescheinigungen / sonstige Unterlagen:

Bei der Abnahme / Aufschaltung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bescheinigung eines staatlich anerkannten Sachverständigen (z.B. VdS, TÜV) über die mängelfreie Abnahme
- Fachbauleiterbescheinigung und Errichterbestätigung eines zertifizierten Errichterbetriebes über die Betriebsbereitschaft und die Konformität der gesamten Anlage
- Beleg über das Bestehen eines Instandhaltungs- / Wartungsvertrages mit einer zertifizierten Fachfirma.

Sonstiges:

Der Termin zur Abnahme / Aufschaltung, sowie alle Details zur Schaltung von Übertragungswegen bzw. Einrichtung der Übertragungseinrichtung sind vom Anschlussnehmer oder seinem Beauftragten mit allen an der Abnahme Beteiligten abzustimmen.

Zu der Abnahme / Aufschaltung müssen neben dem Konzessionär und der Brandschutzdienststelle mindestens je ein Vertreter des Anschlussnehmers, des Anlagen-Errichters / Wartungsfirma und der Feuerwehr anwesend sein.

Weiterhin wird auf die Anlage 1 „Merkblatt für den Einbau einer elektronischen Schließanlage in Objekten mit BMA verwiesen.“

Anlage 1:

Merkblatt für den Einbau einer elektronischen Schließanlage in Objekten mit Brandmeldeanlagen

Der zeitgemäße Einsatz von elektronischen Schließanlagen in Gebäuden kann durch verschiedene Umstände den Lösch- und Rettungseinsatz in den betroffenen Objekten verzögern oder erschweren. Einheitliche Vorgaben für die Landkreise AK – EMS – NR – WW sollen die bekannten Probleme, soweit möglich, minimieren und den Feuerwehren vor Ort einheitliche taktische Vorgaben geben.

DIN 14675 fordert unter der Alarmorganisation die gewaltfreie Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr einschließlich der Bereithaltung von Schlüsseln. Sofern beim Einsatz von elektronischen Schließsystemen keine unabhängigen, rein mechanischen Öffnungsmöglichkeiten der Tür(en) von außen gegeben sind (sog. Überschließung), gelten folgende zusätzliche Anforderungen.

- Es muss eine mindestens räumlich getrennte (ggfls. auch mit einem elektronischen Schließsystem ausgestatteter) Zugangsmöglichkeit zum Anlaufpunkt (BMZ, FAT) vorhanden sein, die einen inneren Zugang zur ersten Tür im Falle eines Brandes in diesem Bereich ermöglicht. Neben den sonst notwendigen Türen sind auch die Türen zum Anlaufpunkt der Feuerwehr als Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen auszustatten (z. B. durch Panikverriegelung).
- Das eingesetzte Schließsystem muss über die gültige Zulassung einer anerkannten Prüfstelle verfügen.
- Der eingesetzte Transponder muss im Schlüsseldepot deponiert und entspr. DIN 14675 mit dem Schlüssel der Schlüsselüberwachung unverlierbar verbunden sein. Der Transponder muss für den Einsatz einen zeitlich unbegrenzten Zugang durch die Feuerwehr sicherstellen.
- Eine Störung der Netzspannungsversorgung, darf keine Auswirkung auf die Funktion des Schließsystems haben.
- Es müssen eine Beschreibung des Schließsystems (1-fach) und eine Kurzbedienungsanleitung für die Feuerwehr (3-fach) spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung der Feuerwehrlaufkarten / des Feuerwehrplanes zur Verfügung gestellt werden.

- Durch organisatorische und technische Maßnahmen des Betreibers ist sicherzustellen:
 - dass frühzeitig auf den Austausch der Energieversorgungen des Schließsystems aufmerksam gemacht wird (Energiereserve für mindestens 100 Entsperrvorgänge)
 - dass die "Generalschlüssel – Funktion" des Feuerwehr - Transponders nicht durch andere Arbeiten an der Schließanlage verloren geht.
 - dass der im FSD hinterlegte Feuerwehr - Transponder, ebenso wie das FSD entsprechend DIN 14675 vierteljährlich inspiziert / gewartet wird.

Anmerkung / Hinweise:

Unabhängig vom Einsatz elektronischer Schließsysteme gelten folgende Positionen:

- Schließzylinder müssen für den Einsatz in Türen / Beschlägen im Zuge von Flucht und Rettungswegen geeignet sein und dürfen deren Funktion nicht beeinträchtigen.
- Alle Außentüren eines Objektes sollen, die Türen im Zuge von Flucht- und Rettungswegen müssen von außen durch die Feuerwehr zerstörungsfrei zu öffnen sein (z. B. Industriebauten).
- Bei Überwachung des Objektes mit einer Brandmeldeanlage bezieht sich die ungehinderte Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr auf das gesamte Objekt. Ausnahmen (z. B. Traforaum, Tresor, andere Räume ohne automatische Melder) müssen vorab mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt werden.
- Elektrisch betriebene Türen stellen in aller Regel keinen geeigneten Feuerwehruzugang dar.
- Elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen müssen der technischen Baubestimmung "Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen (EltVTR)" - Fassung Dezember 1997 – entsprechen. Bei Objekten mit Brandmeldeanlagen müssen diese bei Auslösen der BMA entriegeln. Dies gilt auch für Verriegelungen durch Einbruchmeldeanlagen / Zutrittskontrollanlagen etc.

GEFORDERTE ZERTIFIZIERUNGEN ISO 9001 / DIN 14675 / DIN EN 16763

FÜR FACHPLANER UND FACHHERRICHTER



FACHFIRMEN WERDEN

Baurechtliche Forderungen, Richtlinien sowie Brandschutz- und Sicherheitskonzepte stellen Forderungen an Sie und schaffen aber auch Rahmenbedingungen zu Ihren Dienstleistungen. Gesetzgeber, Behörden, Versicherer, Auftraggeber, Verbände und Hersteller fordern von Ihnen Personen- und Unternehmenszertifizierungen.

DAS IST ES WERT

Erhalten Sie Chancengleichheit und Rechtssicherheit durch unsere Qualitätsberatung. Mit praxiserfahrenen Experten bieten wir Ihnen individuelle Unterstützung vom Aufbau bis zur Zertifizierung. Betreuung Ihrer QM-Systeme sowie hilfreiche Handlungsempfehlungen zur praxisorientierten Umsetzung der gesetzlichen, behördlichen und normativen Forderungen.

DER HEISSE DRAHT

Wie können wir Ihnen helfen? Finden Sie es heraus und schreiben Sie Ihre Frage in das untere Feld...

FAX an 03212-1135664 oder info@uds-beratung.de

☐ Anmeldung kostenloser UDS-Newsletter * (erscheint alle 1 bis 2 Monate)

☐ Angebot ☐ Sonstiges:

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Webseite: _____

Datum: _____ Stempel/Unterschrift _____

